

Landgericht Berlin

Az.: 42 O 80/23



Beschluss

In dem Verfahren

Inge Bell, Brunnenstraße 128, 13355 Berlin
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Thomas Reichelt u.a.**, Johannes-Brahms-Platz 1, 20355 Hamburg,

gegen

TERRE DES FEMMES Menschenrechte für die Frau e. V., vertreten durch d. Vorstand,
dieser vertreten d. d. Vorstandsvorsitzende Prof. Dr. Godula Kosack,
Brunnenstraße 128, 13355 Berlin
- Antragsgegner -

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 42 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Iser
als Einzelrichterin am 23.02.2023 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937
Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

den Zugang zu seinem Benutzerkonto <https://www.facebook.com/terre.des.femmes> von dem Benutzungskonto der Antragstellerin <https://www.facebook.com/inge.bell> zu blockieren, solange die Antragstellerin Mitglied des Vorstandes der Antragsgegnerin ist.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Verfahrenswert wird auf 6.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 20.02.2023 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

Darin hat die Antragstellerin den Verfügungsanspruch und den Verfügungsgrund ausreichend glaubhaft gemacht; dass der Account zwischenzeitlich wieder freigeschaltet ist, steht der erforderlichen Wiederholungsgefahr nicht entgegen. Diese hätte nur durch eine entsprechende Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwalt-

liche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Iser

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 23.02.2023

Schnerer, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle